

Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 FahrIG
und/oder

Antrag auf Zulassung zur fahrprakt. und Fachkundeprüfung (§ 8 FahrIPrÜfV)

Angaben zur Person

Name _____ Vorname _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft, Str. _____

PLZ _____ Ort _____

Führerschein

Nr. _____ f. Klassen _____ Besitz seit _____

Fahrerlaubnis (Behörde)

Nr. _____ f. Klassen _____ Besitz seit _____

Fahrerlaubnis wird beantragt für Klassen A BE CE DE

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen:

Die Unterlagen sind als amtlich beglaubigte Kopie oder im Original vorzulegen.

1. **amtlicher Nachweis** über Tag und Ort **der Geburt** - Geburtsurkunde im Original bzw. amtlich beglaubigte Kopie oder Vorlage des Personalausweises des Antragstellers
2. **Lebenslauf** (bei Verwendung Textverarbeitungsprogramm Unterschrift)
3. **Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung** der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der **Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung** und eine **Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung** der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der **Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen** (beides bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr)
Der Nachweis nach kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden.
4. **amtlich beglaubigte Kopie EU-Führerschein** oder Vorlage (Vorder- und Rückseite)
5. **erweitertes Führungszeugnis** im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) **zur Vorlage bei einer Behörde** nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 BZRG (nicht älter als 3 Monate)

FahrlG § 15, Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis

- (1) Wird nach Erlöschen, Rücknahme, Widerruf oder Verzicht einer Fahrlehrerlaubnis eine neue Erlaubnis beantragt, gelten die Vorschriften für die Ersterteilung. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 7 und 8 und § 4 Satz 2 Nummer 5 bis 7 sind nicht anzuwenden.
- (2) Auf eine Fahrlehrerprüfung kann die nach Landesrecht zuständige Behörde verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die fachliche oder pädagogische Eignung nicht mehr besitzt. Der Verzicht auf die Prüfung ist nicht zulässig, wenn seit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Fahrlehrerlaubnis oder dem Verzicht auf die Fahrlehrerlaubnis mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

FahrlG § 2, Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

- (1) Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn
 1. der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet hat,
 2. der Bewerber geistig und körperlich geeignet ist,
 3. der Bewerber fachlich und pädagogisch geeignet ist,
 4. gegen den Bewerber keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen,
 - ~~5. der Bewerber mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt,~~
 6. der Bewerber im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse ist, für die die Fahrlehrerlaubnis erteilt werden soll,
 - ~~7. der Bewerber seit mindestens drei Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B und, sofern die Fahrlehrerlaubnis zusätzlich für die Klasse A, CE oder DE erteilt werden soll, jeweils auch zwei Jahre die Fahrerlaubnis der Klasse A2, CE oder D besitzt,~~
 - ~~8. der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 7 zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist,~~
 9. der Bewerber eine Prüfung nach § 8 bestanden hat und
 10. der Bewerber über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Unzuverlässig im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 ist der Bewerber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen.

FahrlG § 4, Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis

- (1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis hat der Bewerber anzugeben, für welche Fahrlehrerlaubnisklasse er die Fahrlehrerlaubnis erwerben will.
Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt,

2. ein Lebenslauf,
 3. ein Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sind,
 4. eine Ablichtung des nach dem 1. Januar 1999 ausgestellten Kartenführerscheins; sie muss amtlich beglaubigt sein, wenn der Führerschein nicht zur Einsichtnahme vorgelegt wird,
 - ~~5. ein Nachweis über die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 geforderte Vorbildung,~~
 - ~~6. eine Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7,~~
 - ~~7. dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE zusätzlich eine Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7.~~
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen der Klassen C1, C1 E, C, CE, D1, D1 E, D oder DE erbracht werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung begründen. Die Behörde bestimmt in der Anordnung auch, ob das Gutachten von
1. einem für die Fragestellung zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
 2. einem Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,
 3. einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,
 4. einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Rechtsmedizin“ oder
 5. einem Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 der Fahrerlaubnis-Verordnung erfüllt,
- erstellt werden soll. Die Behörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen. Der Facharzt nach Satz 2 Nummer 1 soll nicht zugleich der den Bewerber behandelnde Arzt sein.
- (4) Die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung kann
1. zur weiteren Klärung von Eignungszweifeln nach Würdigung der Gutachten gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 oder

2. zur Klärung, ob die für die Ausübung des Fahrlehrerberufs notwendige Zuverlässigkeit besteht,
angeordnet werden.
- (5) Der Bewerber hat ferner ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.
- (6) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 hat die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Kosten des Bewerbers eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister einzuholen. Die sich auf die Ausbildung nach § 7 beziehenden Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7 sind nach Abschluss der Ausbildung nachzureichen.

FahrlG § 8, Fahrlehrerprüfung

- (1) Der Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis muss durch die Fahrlehrerprüfung den Nachweis erbringen, dass er über die fachliche und pädagogische Kompetenz zur Ausbildung von Fahrschülern verfügt.
- (2) Die Prüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.